

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DAS ZENTRALE**  
**PERSONENREGISTER (ZPRG)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 24/2021**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	9
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	11
3.1   Gemeinsame Verarbeitung .....	11
3.2   Trennung zwischen Stamm- und Fachdaten.....	12
3.3   Inhalt des zentralen Personenregisters .....	13
3.4   Berechtigungen .....	15
3.5   Protokollierung.....	16
3.6   Organisation .....	17
4.   Vernehmlassung .....	18
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	22
5.1   Gesetz über das zentrale Personenregister .....	22
5.2   Ausländergesetz und Asylgesetz .....	40
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	40
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	41
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	41
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	41
7.3   Evaluation.....	42
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>42</b>
<b>III.  REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>43</b>
1.1   Gesetz über das Zentrale Personenregister.....	43

1.2	Ausländergesetz .....	59
1.3	Asylgesetz .....	62

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die gegenständliche Vorlage befasst sich mit dem zentralen Personenregister (ZPR), welches für die öffentlichen Stellen bereits heute ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument ist. In Zukunft wird das ZPR aufgrund der laufenden Digitalisierungs-Bestrebungen einen noch höheren Stellenwert erhalten, da es die zentrale Drehscheibe für einen wichtigen Teil der hierfür benötigten Daten darstellt. Das ZPR ist für effiziente, sichere und qualitativ hochstehende elektronische Dienstleistungen unerlässlich und bietet sowohl den öffentlichen Stellen als auch deren Kunden vielfältige Möglichkeiten.*

*Im Rahmen einer umfassenden Analyse des aktuellen ZPR wurden einige Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten erkannt, welche eine konsequente Nutzung der Potentiale erschweren oder teilweise sogar verunmöglichen. Daher wurde der Beschluss gefasst, das ZPR komplett zu überarbeiten und sowohl technisch als auch organisatorisch neu aufzusetzen. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen bereits weit fortgeschritten. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden, sind auch die rechtlichen Grundlagen des ZPR zu überarbeiten.*

*Kern der Überarbeitung des ZPR ist, dass der Grundsatz der zentralen Datenhaltung in Form eines zentralen Personenregisters konsequent weiterverfolgt und gestärkt werden soll. Neu soll es jedoch eine strikte Trennung zwischen Stamm- und Fachdaten geben. Das ZPR enthält künftig nur noch Stammdaten, die mehrfach relevant sind und daher von den öffentlichen Stellen in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet werden. Neu ausgerichtet wird auch das Berechtigungssystem für die lesenden und schreibenden Rollen. Änderungen ergeben sich darüber hinaus in der Organisation des ZPR, in dem insbesondere die fachliche Verantwortung sowie die Datenqualität verstärkt werden. Schliesslich soll das ZPR an die geltende Datenschutzgesetzgebung angepasst werden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

## **BETROFFENE STELLEN**

Alle Amtsstellen

Alle Gemeinden

Gerichte

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Vaduz, 30. März 2021

LNR 2021-473

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das zentrale Personenregister (ZPRG) an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Applikation zur Führung eines „Zentralen Personenregisters (ZPR)“ wurde Ende der neunziger Jahre erstellt. Mit dem fortlaufenden Ausbau und dem breiteren Einsatz des ZPR als zentrale Datendrehscheibe wurde die Notwendigkeit einer datenschutzkonformen gesetzlichen Grundlage immer deutlicher. Dies führte zur Ausarbeitung des derzeit geltenden Gesetzes über das Zentrale Personenregister, welches am 1. Januar 2012 in Kraft trat.

Die zentrale Führung und Zurverfügungstellung von definierten Personendaten ermöglichen insbesondere folgende Vorteile:

- Finanzielle und personelle Aufwände zum Aufbau und laufenden Unterhalt von redundanten Datenbeständen sowie für dezentrale Erfassungs- und

Mutationsarbeiten können vermieden und die IT-Landschaft entsprechend vereinfacht werden.

- Die Datenqualität wird erhöht und damit die Dienstleistungen der öffentlichen Stellen noch weiter verbessert. Dies hat positive Auswirkungen auf der Kundenseite, indem beispielsweise Falschzustellungen vermieden werden können.
- Aufbauend auf einer hohen Datenqualität können Prozesse automatisiert und digitalisiert und damit eine weitere Effizienzsteigerung erreicht werden.
- Für den Kunden kann das in der Tallinn-Deklaration 2017 zur Förderung von E-Government vorgesehene Once-Only Prinzip realisiert werden, weil definierte Daten nur einmal gemeldet werden müssen. Mehrfachmeldungen und aufwändige Behördengänge fallen damit weg.

Aufgrund dieser Vorteile ist das ZPR für zahlreiche öffentliche Stellen heute bereits ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument zur Erledigung ihrer Aufgaben, da es Stammdaten zur Verfügung stellt, die tagtäglich für die Ausübung zahlreicher Verwaltungshandlungen benötigt werden. Vor dem Hintergrund der laufenden Digitalisierungs-Bestrebungen wird die Nutzung der oben dargelegten Vorteile in Zukunft noch wichtiger.

Aus diesen Gründen wird der Grundsatz der zentralen Datenhaltung in Form eines zentralen Personenregisters konsequent weiterverfolgt und gestärkt. Hierfür ist es notwendig, dass die in den letzten Jahren erreichten positiven Aspekte beibehalten, Schwachstellen so weit wie möglich beseitigt sowie Verbesserungsmöglichkeiten genutzt werden. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Möglichkeiten zum Einsatz der "persönlichen Identifikationsnummer (PEID)" zur Sicherung der Unterscheidbarkeit von natürlichen Personen und Unternehmen, die im ZPR registriert sind, ausgebaut werden und darauf basierend möglichst einfache und gleichzeitig sichere Dienstleistungen erbracht werden können.



Um diese Ziele zu erreichen, wurde von der Regierung ein Projekt gestartet, mit dem sowohl die Organisation als auch die Applikation zur Verwaltung der zentralen Stammdaten vollständig überarbeitet werden. Die aktuelle Vorlage sorgt dafür, dass der hierfür notwendige rechtliche Rahmen vorhanden und dieser mit den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung abgestimmt ist.

Aufgrund der zahlreichen Anpassungen, die sich aus der Modernisierung der Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters ergeben, ist auch die gesetzliche Grundlage des ZPR gänzlich zu überarbeiten. Die Regierung hat sich aus systematischen und praktischen Gründen, insbesondere aufgrund der umfangreichen Anpassungen und aufgrund der Lesbarkeit des Gesetzes, dazu entschieden, das ZPRG einer Totalrevision zu unterziehen. Dies ermöglicht einen systematischen und klar strukturierten Aufbau der Gesetzesvorlage.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters ist für die öffentlichen Stellen ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument. Aufgrund der langen Laufzeit und der historischen Entwicklung der bestehenden Applikation liegen jedoch mehrere Problemstellungen vor, die unter anderem auch rechtlich zu beseitigen sind.

Die bestehende Applikation läuft sehr stabil, beruht aber auf veralteten Benutzeroberflächen und einer Technologie, die nicht mehr lange unterstützt wird und daher abgelöst werden muss. Zusätzlich sind konzeptionelle und architektonische Grundsätze neu auszurichten, um damit beispielsweise datenschutzrechtliche Vorgaben vollständig erfüllen zu können. Dies betrifft etwa die umfassende Protokollierung von Benutzerzugriffen oder die klare Abgrenzung von zentralen und somit im ZPR geführten Stammdaten von Fachdaten, die in spezifischen Fachapplikationen verarbeitet werden (z.B. Steuer- oder Gesundheitsdaten).

Im organisatorischen Bereich müssen aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre grundlegende Verbesserungen umgesetzt werden:

- Für die einzelnen Stammdaten-Kategorien (vgl. Ausführungen zu Art. 3) sowie für Stammdaten, die auch zu statistischen Zwecken verwendet werden, sind Fachpersonen zu definieren, die den Gesamtüberblick und die Gesamtverantwortung übernehmen. Sie sorgen für übergreifende, gesamtheitliche Lösungen und verhindern den bis dato vorherrschenden Ansatz zur losgelösten, eher unkoordinierten Erfüllung von spezifischen Bedürfnissen.
- Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der ZPR-Kommission sind derart anzupassen, dass die fachliche Ausrichtung im Zentrum steht und ein fundierter Betrieb sowie eine gezielte Weiterentwicklung des ZPR sichergestellt sind.
- Dem für eine zentrale Datenhaltung unabdingbaren Thema «Datenqualität» ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Mit Hilfe einer hierfür zuständigen Person sowie entsprechenden Prozessen soll sichergestellt werden, dass eine gezielte Qualitätssicherung stattfindet, eine höchstmögliche Datenqualität vorhanden ist und damit Vorteile auf Seiten der öffentlichen Stellen als auch deren Kunden effektiv genutzt werden können.
- Zur Unterstützung der vorstehenden Strukturen werden dezentrale Poweruser aufgebaut, welche die Applikation vor Ort (in den öffentlichen Stellen) betreuen. Sie sind dank ihres vertieften Wissens sowohl bei Problemen als auch bei konkreten Bedürfnissen erste Ansprechstelle für die Benutzer.

Zu den technischen und organisatorischen Aspekten kommt hinzu, dass in den letzten Jahren grosse Veränderungen im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes stattgefunden und diese Themen einen deutlich höheren Stellenwert bekommen haben. Diesem Umstand wird im erwähnten Projekt Rechnung getragen, indem in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen für

Datensicherheit und Datenschutz eine Schutzbedarfsanalyse erstellt und darauf basierend verschiedene Massnahmen erarbeitet wurden, welche im Rahmen der Realisierung umgesetzt werden. Beispielhaft kann der Aufbau von unterschiedlichen Systemumgebungen genannt werden, für welche jeweils nur genau definierte Benutzer berechtigt werden und die je nachdem nur mit pseudonymisierten Testdaten ausgestattet sind.

Die vorstehenden Anpassungen führen zu einer gänzlichen Überarbeitung der Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters, was auch entsprechend weitreichende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen bedingt. Aus diesem Grund soll eine Totalrevision des ZPRG erfolgen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Gemeinsame Verarbeitung**

Die Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters ist für die öffentlichen Stellen ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument, da die verarbeiteten Stammdaten für eine Mehrzahl der öffentlichen Stellen relevant sind und tagtäglich für die Ausübung zahlreicher Verwaltungshandlungen benötigt werden. Daher sollen diese Stammdaten auch von den öffentlichen Stellen gemeinsam erfasst und verwendet werden. Es handelt sich somit nicht um Daten einer einzelnen öffentlichen Stelle, sondern um Daten, die den öffentlichen Stellen gemeinsam zur Verfügung stehen. Damit dieser Einsatz in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen erfolgt, wurde der Grundsatz aufgenommen, dass alle öffentlichen Stellen als gemeinsam Verantwortliche ermächtigt werden, Stammdaten für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verarbeiten. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung und Verarbeitung werden den öffentlichen Stellen bzw. deren Mitarbeitenden

jeweils Berechtigungen zugeteilt, welche ihre Rolle bei der Datenverarbeitung in der Applikation genau definieren genau darlegen.

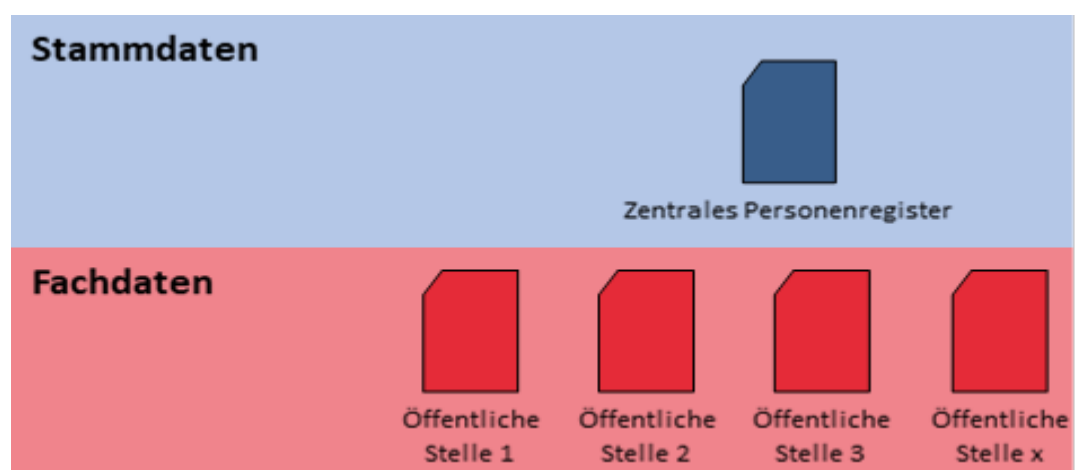
### 3.2 Trennung zwischen Stamm- und Fachdaten

Im ZPR werden nur diejenigen Daten geführt, die als Stammdaten klassifiziert worden sind. Daten, die keine Stammdaten-Klassifikation erhalten, sind Fachdaten. Fachdaten sind kein Bestandteil des zentralen Personenregisters und bleiben in der Verantwortung der jeweiligen Organisationseinheit. Beispiele für Fachdaten sind Steuer- oder Gesundheitsdaten.

Diese klare Trennung zwischen Stammdaten und Fachdaten wird mit der neuen Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters realisiert.

Auf diese Weise wird ein zentrales Datenschutzanliegen erfüllt, da aktuelle Unklarheiten beseitigt und klare Zuständigkeiten geschaffen werden.

Grafisch kann die Trennung wie folgt dargestellt werden:



Eine Stammdaten-Klassifikation erfolgt, wenn insbesondere folgende Merkmale erfüllt sind:

- Das Attribut (also das Merkmal der Stammdaten) hat eine permanente Relevanz für mehrere Aufgabengebiete und/oder mehrere öffentlichen Stellen.
- Die zentrale Führung und Zurverfügungstellung des Attributs ermöglichen den öffentlichen Stellen und/oder den Kunden entsprechende Vorteile. Auf Seiten der öffentlichen Stellen können dies beispielsweise die Vermeidung von redundanten Datenbeständen und/oder Mehrfachaufwänden für dezentrale Erfassungs- und Mutationsarbeiten oder die Erhöhung der Datenqualität sein. Auf der Kundenseite ist insbesondere die Erfüllung des Once-Only Prinzips zu erwähnen, welches im E-Government-Gesetz verankert ist. Ein weiteres Beispiel ist die Vermeidung von Falschzustellungen, weil jede Person nur einmal vorhanden ist und eindeutig identifiziert werden kann.

### 3.3 Inhalt des zentralen Personenregisters

Die Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters umfasst folgende Inhalte:

Inhalt	Erklärung
Stammdaten	<p>Als Stammdaten klassifizierte Daten (vgl. Ausführungen zu Kapitel 3.2).</p> <p>Stammdaten werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Personen</li> <li>• Unternehmen</li> <li>• Sachstammdaten</li> </ul>
Attribute	Die verschiedenen Merkmale, welche die Stammdaten in neutraler Form beschreiben.

Daten	Die effektiven Informationen, die zu den einzelnen Attributen erfasst werden.
-------	---

Der Begriff «Unternehmen» wird analog E-Government-Gesetz verwendet. Er umfasst damit jede juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einheit sowie jede natürliche Person, die geschäftsmässig handelt bzw. am Geschäftsverkehr teilnimmt. Dieser Kategorie wird bereits heute im ZPR jeweils eine eigenständige «Unternehmens-PEID» zugeteilt.

Sachstammdaten sind Attribute, die nichts mit einer natürlichen Person oder einem Unternehmen zu tun haben. Sie werden dennoch als zentrale Stammdaten geführt, weil sie die Merkmale einer Stammdaten-Klassifikation erfüllen. Sachstammdaten wurden bis dato schon im ZPR geführt, in der Gesetzgebung aber nicht explizit erwähnt.

Aufbauend auf den vorstehenden Ausführungen sind in der nachfolgenden Tabelle pro Stammdaten-Kategorie ausgewählte Attribute und Daten abgebildet.

<b>Stammdaten-Kategorie</b>	<b>Attribute</b>	<b>Daten</b>
Natürliche Personen	PEID	123456789
	Name	Muster
	Vorname	Hans
	Geburtsdatum	01.01.2000
Unternehmen	PEID	987654321
	Name	Muster AG

	Rechtsform	Aktiengesellschaft
	Gegründet am	31.12.1980
Sachstammdaten	Länder	Liechtenstein
	Strassen	Heiligkreuz
	Orte	Vaduz
	Währungen	CHF

Um Transparenz bzgl. der im ZPR geführten Stammdaten zu schaffen, werden in der Verordnung zum zentralen Personenregister diejenigen Attribute definiert, welche als Stammdaten klassifiziert worden sind.

### 3.4 Berechtigungen

Unabhängig von erteilten Berechtigungen gilt grundsätzlich, dass der Zugriff auf zentrale Stammdaten nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Erfüllung eines geschäftlichen Zwecks notwendig ist. Jegliche unautorisierte und zweckentfremdete Nutzung ist grundlegend untersagt. Die Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann in verschiedener Hinsicht zu Konsequenzen in dienstrechtlicher oder strafrechtlicher Hinsicht führen.

Für die Abfrage von Stammdaten werden neu personenbezogene Berechtigungen erteilt. Dies ermöglicht eine aufgabenorientierte Ausgestaltung der lesenden Zugriffe und damit eine gezielte Unterscheidung z.B. innerhalb einer öffentlichen Stelle, weil nicht zwangsläufig alle Mitarbeitenden für die Erledigung ihrer Aufgaben die gleichen Daten und damit auch nicht die gleichen Berechtigungen benötigen. Um diesen Ansatz zu realisieren, wurden in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle alle Attribute in Gruppen eingeteilt.

Die den Attributen aus den Kategorien «Unternehmen» und «Sachstammdaten» zugeordneten Daten unterliegen nicht dem Datenschutz. Sie stehen daher grundsätzlich allen Benutzern zur Verfügung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann sich nur dort ergeben, wo ein Bezug zu personenbezogenen Daten besteht.

In der Kategorie «Natürliche Personen» wurde ein minimaler Kern an Attributen definiert, welcher allen Benutzern zur Verfügung steht. Dieser Kern ist notwendig, damit behördliche Aufgabe in der notwendigen Qualität durchgeführt werden können. Der Zugriff ermöglicht beispielsweise die eindeutige Identifikation von Kunden, die eine öffentliche Dienstleistung beziehen möchten. Ungewünschte Konsequenzen (z.B. Auslösen von falschen Dienstleistungen aufgrund von «Fake»-Anrufen oder Zustellung eines Dokuments an eine falsche Person) können somit so weit wie möglich vermieden werden.

Für alle anderen Gruppen von Attributen der Kategorie «Natürliche Personen» muss die Leitung der öffentlichen Stelle pro Mitarbeitenden in einem Antrag begründen, dass die Informationen für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden und somit eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Für die Erfassung, Änderung und Ergänzung von Stammdaten werden Geschäftsfälle definiert. Für jeden Geschäftsfall ist festgelegt, welche Attribute in welcher Qualität (z.B. Erfassung nur bei Vorliegen eines amtlichen Dokuments) zu bearbeiten sind. Für diese schreibenden Aktivitäten werden die massgebenden Personen geschult und spezifisch über entsprechende Anträge berechtigt.

### **3.5 Protokollierung**

Damit die Einhaltung des Grundsatzes, dass Benutzer nur dann auf zentrale Stammdaten zugreifen dürfen, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist, überprüft und im Bedarfsfall entsprechende Schritte eingeleitet



werden können, werden sämtliche Benutzer-Aktivitäten in der Applikation protokolliert.

Selbst bei Vorliegen entsprechender Berechtigungen müssen Datenabfragen in definierten Fällen zusätzlich begründet werden. Diese Begründungen werden ebenfalls protokolliert.

### **3.6 Organisation**

Basierend auf umfassenden Vorabklärungen wurde die bestehende Organisation vollständig überarbeitet, um die in den letzten Jahren erkannten Unzulänglichkeiten zu beseitigen und einen langfristig optimalen Betrieb und eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des zentralen Personenregisters sicherstellen zu können.

Als steuerndes Gremium ist die ZPR-Kommission tätig. Sie stellt den Betrieb des ZPR grundlegend sicher, indem sie für zentral wichtige Themen wie Berechtigungskonzepte und Berechtigungserteilungen bzw. Berechtigungsentzüge zuständig ist. Ein wichtiges Aufgabengebiet, das in der Vergangenheit zu wenig Beachtung gefunden hat, ist die gezielte Anpassung und Weiterentwicklung des ZPR. Dies stellt sicher, dass diese sehr wichtige Applikation aktiv unterhalten wird und eine bestmögliche Nutzung der damit möglichen Vorteile und Chancen sichergestellt ist.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, ist es wichtig, dass die fachliche Ausrichtung der ZPR-Kommission im Zentrum steht. Dies wird sichergestellt, indem die Fachverantwortlichen und der Qualitätsbeauftragte Einsitz in der ZPR-Kommission haben und die Mehrheit bilden. Damit andere Themengebiete wie insbesondere Technik, Sicherheit oder Finanzierung ebenfalls Berücksichtigung finden, gehört der ZPR-Kommission ein Vertreter des Amtes für Informatik an.

Für die Stammdaten-Kategorien «Natürliche Personen», «Unternehmen» sowie «Sachstammdaten» ist neu jeweils ein Fachverantwortlicher zu bestellen, welcher den Gesamtüberblick und die übergeordnete Gesamtverantwortung für die zugeteilte Kategorie trägt. Ergänzt wird dies durch einen Fachverantwortlichen für Stammdaten, die auch statistisch genutzt werden. Diese Rolle ist notwendig, weil diese Stammdaten spezielle Eigenheiten aufweisen, die bei der Erhebung sowie Nutzung in Verwaltungsverfahren zu beachten sind (z.B. statistische Vorgaben der EU). Die Rollen der Fachverantwortlichen sind äusserst wichtig, um eine übergreifende Koordination und Weiterentwicklung sicherzustellen und organisationspezifische Lösungsansätze zu vermeiden. Des Weiteren wird das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR) innerhalb des ZPR als Stammdaten geführt.

Um dem für eine zentrale Datenhaltung unabdingbaren Thema «Datenqualität» den notwendigen Stellenwert zu geben, ist neu ein Qualitätsbeauftragter tätig. Dieser arbeitet im operativen Bereich, indem er insbesondere die Datenqualität überwacht, Korrekturen einfordert sowie Benutzer informiert und schult. Gleichzeitig ist er konzeptionell tätig, in dem er generelle Verbesserungsmaßnahmen erkennt und aufbereitet oder von anderen Fachpersonen beigezogen wird, um Themenstellungen qualitätsorientiert zu klären und weiterzuentwickeln.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPRG). Der Vernehmlassungsbericht wurde folgenden Vernehmlassungsteilnehmern zur Stellungnahme bis 11. Dezember 2020 übermittelt:

- Alle Gemeinden
- Liechtensteinische AHV-IV-FAK
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

- Landgericht
- Obergericht (OG)
- Oberster Gerichtshof (OGH)
- Verwaltungsgerichtshof (VGH)
- Staatsgerichtshof (StGH)

Daneben wurde der Vernehmlassungsbericht an alle Amtsstellen, insbesondere der Datenschutzstelle, zur internen Vernehmlassung übermittelt, da die gegenständliche Vorlage insbesondere auch Auswirkungen auf die Organisation und die Arbeitsabläufe der Amtsstellen hat.

Eine inhaltliche Stellungnahme wurde von der AHV-IV-FAK, der Zentralen Paritätischen Kommission SAVE und Herrn Eugen Meier als Privatperson eingereicht. Daneben wurden von mehreren Amtsstellen interne Stellungnahmen verfasst.

Auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet haben die Gemeinden Balzers, Eschen, Gamprin, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg, Vaduz, das Landgericht, der VGH, der StGH sowie die FMA.

Von allen Vernehmlassungsteilnehmern wurde die gegenständliche Vorlage grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Auf die allgemeinen Vorbringen zur Vorlage wird nachfolgend näher eingegangen.

Die AHV-IV-FAK begrüsst die Vorlage und verweist auf die mit dem revidierten ZPRG wachsenden organisatorischen Anforderungen an die öffentlichen Stellen wie die Benennung von Fachpersonen, Einführung von Poweruser, was jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Datenqualität zu erhöhen, in Kauf zu nehmen sei. Sie unterstützt aus datenschutzrechtlicher Betrachtung den Ansatz, dass das ZPR zukünftig nur noch Stammdaten enthalten soll, die mehrfach relevant sind, wenngleich es

bei manchen Daten möglicherweise zu Abgrenzungsschwierigkeiten zu Fachdaten kommen könnte.

In der Stellungnahme der Zentralen Paritätischen Kommission SAVE legt sie dar, weshalb sie ein Interesse am Zugriff auf die Daten des ZPR habe und was für Vorteile damit sowohl für sie selber als auch für ihre Kunden entstehen würden.

*Aufgrund dieser Ausführungen erachtet es die Regierung als vertretbar, dass die Zentralen Paritätischen Kommission SAVE als öffentliche Stelle zu betrachten ist. Art. 3 Abs.1 Bst. e) definiert als öffentliche Stellen nicht nur Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sondern auch nicht-öffentliche Stellen, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. Für einen Zugriff auf das ZPR müssen neben der Qualifizierung als öffentliche Stelle auch noch weitere Aspekte wie beispielsweise die konkrete technische Anbindung oder der Umfang der notwendigen Berechtigungen geklärt werden.*

*Die Regierung erachtet das Ziel einer hohen Datenqualität im ZPR als richtig und wichtig. Hierbei muss jedoch unterschieden werden zwischen einerseits der Qualität bei der Erfassung von neuen Datensätzen respektive der Anpassung von Daten im Rahmen von Geschäftsfällen der öffentlichen Stellen und andererseits der rückwirkenden Prüfung des bereits bestehenden Datenbestandes. Im Rahmen der Realisierung der neuen Applikation erfolgt unter anderem eine umfassende Erarbeitung von Geschäftsfällen als Basis für schreibende Aktivitäten. Pro Geschäftsfall werden die fachlichen Anforderungen in Bezug auf Datenerfassung und -bearbeitung definiert und diese so weit als möglich technisch unterstützt (z.B. in Form von Validierungen). Die dadurch entstehende massive Erhöhung der Datenqualität wird ergänzt durch die Erarbeitung von zentralen Richtlinien und Vorgaben und einem darauf aufbauenden Schulungskonzept. Zu den Richtlinien und Vorgaben gehört beispielsweise die in einem Reglement definierte Transliteration von*

*Schriftzeichen, damit unterschiedliche Schreibweisen vermieden werden. Die von Herrn Meier vorgeschlagenen Anpassungen vermögen nach Ansicht der Regierung aufgrund ihrer teilweise programmatischen Formulierung auf Gesetzesstufe nicht zu überzeugen. Die von Herrn Meier in seinem Art. 5bis Abs. 2 bis 5 vorgeschlagenen Bestimmungen sind nach Ansicht der Regierung mit den Artikeln 5, 12 und 14 der Regierungsvorlage abgedeckt.*

Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wird auf einen eigenen Artikel betreffend Mitwirkungspflichten verzichtet. Mit diesem sollten Betroffene in die Pflicht genommen werden, der erfassenden öffentlichen Stelle Änderungen ihrer Stammdaten zu melden. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, so wurden die Betroffenen für die Folgewirkungen verantwortlich gemacht. Diese Regelung geht nach Ansicht der Regierung und nochmaliger Prüfung zu weit. So sind beispielsweise Adress- oder Namensänderungen bereits heute der zuständigen Stelle zu melden. Ebenfalls sind gewisse Daten über Betroffene, wie das Beschäftigungsverhältnis, nicht von der Person selbst zu melden sondern der Arbeitgeber ist hierzu verpflichtet. Insgesamt vermag die Einführung einer solchen umfassenden – und im Umfang dennoch nicht abschliessend geklärten Meldeverpflichtung – nicht zu überzeugen und wird auch als schwierig in der Umsetzung erachtet. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass Betroffene überhaupt keine Mitwirkungspflichten betreffend der über sie im ZPR enthaltenen Daten haben. Einerseits sind viele Meldepflichten in den jeweiligen Materiengesetzen, Verordnungen oder Reglementen enthalten. Andererseits ist es gemäss Treu und Glauben klar, dass eine Person gegenüber einer öffentlichen Stelle einen allfälligen Schaden nicht geltend machen kann, wenn sie hierfür relevante Daten den öffentlichen Stellen nicht bekannt gegeben hat.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Gesetz über das zentrale Personenregister**

#### **Zu Art. 1**

Art. 1 regelt den Gegenstand der Vorlage, namentlich die Einrichtung und Führung des elektronischen Zentralen Personenregisters. Durch die gegenständliche Vorlage wird eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung sichergestellt und eine Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Stammdaten durch die öffentlichen Stellen geschaffen.

Abs. 2 regelt die Beziehung des gegenständlichen Gesetzes zu den Spezialgesetzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass spezialgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung im ZPR den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vorgehen.

#### **Zu Art. 2**

Art. 2 regelt den Zweck des ZPR und stellt in Abs. 1 klar, dass das ZPR der zentralen Verarbeitung von Stammdaten durch die öffentlichen Stellen dient. Damit soll deutlich gemacht werden, dass das ZPR Stammdaten enthält, die grundsätzlich für alle öffentlichen Stellen relevant sind und die aus diesem Grund durch die öffentlichen Stellen zentral im ZPR verarbeitet werden.

Die Bestimmung, welchen Zwecken das ZPR konkret dient, wurde im Vergleich zum bisherigen Recht angepasst und geschärft. Abs. 2 listet die wesentlichsten Funktionen des ZPR auf. Weiterhin sind zentrale Aspekte der Vorlage die Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die Bereitstellung von Stammdaten. Daneben wird der Aspekt der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verarbeitung von Stammdaten hervorgehoben. Neu aufgenommen wurde der Zweck der Wiederverwendung von Stammdaten.

Im Sinne des Once-Only Prinzips sollen Daten, die bei den öffentlichen Stellen bereits vorhanden sind, grundsätzlich nicht erneut erhoben werden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde lediglich in Abs. 2 Bst. c das Wort «aktualisierter» gelöscht, da in dieser Bestimmung der Zweck des ZPR normiert wird. Die Richtigkeit von Daten, insbesondere dass diese erforderlichenfalls auf dem neusten Stand zu sein haben, wird in Art. 5 geregelt wird.

### **Zu Art. 3**

Art. 3 regelt die Begriffsbestimmungen und dabei zunächst den Begriff der Stammdaten. Es gibt drei Kategorien von Stammdaten, namentlich die Stammdaten von natürlichen Personen, die Stammdaten von Unternehmen und die Sachstammdaten. Stammdaten sind Daten, die mehrfach relevant sind, und somit von verschiedenen öffentlichen Stellen wiederkehrend für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Attribute beschreiben die Merkmale, die als Stammdaten klassifiziert worden sind und auf deren Basis die effektive Datenverarbeitung erfolgt. Ein Beispiel aus der Stammdaten-Kategorie «Natürliche Personen» ist das Attribut «Vorname». Dieses Attribut wird im Rahmen der Datenverarbeitung mit effektiven Daten (z.B. «Hans») versehen. Die Regierung legt die Attribute nach Art. 6 Abs. 2 mit Verordnung fest.

Bst. c beschreibt den Begriff «Daten». Mit dieser Begriffsbestimmung soll klargestellt werden, dass die im ZPR vorgesehenen Attribute zu den Stammdaten mit konkreten Daten befüllt werden. Diese Unterscheidung zwischen Attributen und Daten ist wichtig, da es sich bei den im ZPR festgelegten Attributen um die abstrakten Merkmale handelt, zu denen eben konkrete Daten erfasst werden. Hierzu kann auf die Ausführungen unter Punkt 3.3. verwiesen werden.

Bst. d und e definieren die öffentlichen Stellen und die nicht-öffentlichen Stellen. Diese Definitionen orientieren sich an den Begrifflichkeiten des Datenschutzgesetzes. Ergänzend wurde in Bst. e Ziff. 3 der Verweis auf die Unternehmen aufgenommen, damit klar ist, dass es sich bei diesen um nicht-öffentliche Stellen handelt. Der Unternehmensbegriff orientiert sich dabei am Begriff der „Unternehmen“ gemäss dem E-Government-Gesetz und kann sich mit Bst. e Ziff. 1 überschneiden.

Betroffene sind alle natürlichen Personen und Unternehmen, deren Stammdaten im ZPR verarbeitet werden. Der Begriff der „Betroffenen“ ist ein eigenständiger Begriff und entspricht nicht der „betroffenen Person“ gemäss der Datenschutzgesetzgebung.

Bst. h definiert die PEID als eine eindeutige oder umkehrbare eindeutige Summe von Zeichen (Nummer) zur Sicherung der Unterscheidbarkeit von Betroffenen, die im ZPR registriert sind.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage kann in der gegenständlichen Vorlage auf den Begriff «Berechtigungsprofil» verzichtet werden. In der Folge wird konsequenterweise nur der Begriff «Berechtigung» verwendet, der einer Person ein konkretes Lese- oder Schreibrecht gewährt. In der neuen Applikation werden im Gegensatz zur bestehenden und abzulösenden Applikation keine Profile mit vordefinierten Lese- und/oder Schreibrechten verwendet. Dadurch wird auch in den nach folgenden Artikeln an mehreren Stellen der Begriff «Berechtigungsprofil» durch «Berechtigung» ersetzt.

#### **Zu Art. 4**

Entgegen der bisherigen Regelung sollen Daten im ZPR nicht ausschliesslich durch den Dateninhaber verarbeitet werden können. Der Begriff des Dateninhabers, wie er im bestehenden ZPRG verwendet wird, wurde nicht in die Vorlage übernommen. Das Konzept des Dateninhabers wird ersetzt durch eine gemeinsame



Verantwortung der öffentlichen Stellen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stammdaten, die im ZPR verarbeitet werden, mehrfach bzw. generell relevant sind und von diversen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Aus diesem Grund handelt es sich daher neu um gemeinsame Daten der öffentlichen Stellen, die diese basierend auf den Regelungen dieses Gesetzes gemeinsam verarbeiten und somit auch gemeinsam für die Daten verantwortlich sind.

Nach wie vor ist vorgesehen, dass öffentliche Stellen Daten im ZPR verarbeiten dürfen, wenn dies aufgrund einer gesetzlich übertragenen Aufgabe notwendig ist. Die Art und Weise der Datenverarbeitung im ZPR richtet sich nach dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag und den entsprechenden, nach diesem Gesetz erteilten Schreib- und Leseberechtigungen.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird Abs. 1 in zwei Absätze aufgeteilt, womit einerseits festgehalten wird, dass öffentliche Stellen für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Zentralen Personenregister Stammdaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeiten können und andererseits zur Klarstellung der Begriffs der gemeinsamen Verantwortlichen auf die hierzu anwendbare Bestimmung in Art. 26 der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU)2016/679) verwiesen wird.

Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage wird zu Absatz 3 und enthält den Vorbehalt, dass die gemeinsame Verarbeitung voraussetzt, dass keine technischen, organisatorischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist beispielsweise die Anbindung einer öffentlichen Stelle an das ZPR aus technischen Gründen nicht möglich (etwa weil diese nicht an die technische Infrastruktur der Landesverwaltung angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann), so kann diese öffentliche Stelle nicht an der gemeinsamen Verarbeitung der Daten partizipieren.

**Art. 5**

Die Datenschutzstelle (DSS) macht in den grundsätzlichen Ausführungen in der Vernehmlassungseingabe und spezifisch zu Artikel 5 darauf aufmerksam, dass verschiedenste Begriffe und Bezeichnungen für die nähere Qualifizierung von Daten verwendet würden, so etwa «Authentizität von Daten», «authentische Originaldaten» (Art. 5), «Echtheit und Richtigkeit der Daten» (Art. 15 sowie Erläuterungen zu Art. 5, 11 und 15), «authentische Datenquelle» (Erläuterungen zu Art. 5) oder «Datenqualität». Letztendlich schienen die Begriffe wohl auf den datenschutzrechtlich relevanten Begriff der «Richtigkeit der Daten» hinauszulaufen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO müssten Daten «sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Aus diesem Grund regt die DSS an, im gegenständlichen Gesetzesentwurf einen einheitlichen Begriff zu verwenden und diesen in den Erläuterungen auch unmissverständlich im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zu definieren. Es solle so klargestellt sein, dass das ZPR im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Bst. d DSGVO «richtige» Daten beinhaltet.

*Die Regierung hat die Anmerkungen der DSS zum Anlass genommen, insbesondere Art. 5 zu überarbeiten. Es ist der DSS Recht zu geben, dass es sich letztlich um die Voraussetzung der «Richtigkeit» der Daten im Sinne der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DGVO) handelt. Die Richtigkeit der Daten ist eine der allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung wie sie in Art. 5 Abs. 1 DSGVO vorgesehen sind. Die DSGVO ist auch in Liechtenstein direkt (und damit auch für das ZPRG) anwendbar; eine spezifische Regelung des allgemeinen Grundsatzes der «Richtigkeit» könnte deshalb auf den ersten Blick als nicht notwendig erachtet werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die DSGVO nur auf die Daten von natürlichen Personen Anwendung findet. Demgegenüber beinhaltet das ZPR Daten sowohl von natürlichen wie auch juristischen Personen. Es ist sicher nur konsequent, wenn die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung im ZPR umfassend und damit auf alle verarbeiteten Daten angewendet werden. Die Regierung schlägt*

deshalb vor, die Formulierung des Art. 5 Abs.1 Bst. d DSGVO in das ZPRG zu übernehmen und damit festzuhalten, dass die Daten «sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein» müssen. Zu beachten ist dabei, dass der Grundsatz ist, dass die Daten richtig sein müssen und nicht, dass sie richtig sind. Eine derart absolute Festlegung wäre aufgrund der Tatsache, dass sich die Daten (aus verschiedensten Gründen und auf verschiedenster gesetzlicher Grundlage) immer wieder verändern können, nicht richtig. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang einem weiteren allgemeinen Grundsatz der Datenverarbeitung zu, nämlich der Anwendung von «angemessenen Massnahmen zur unverzüglichen Löschung und Berichtigung» zu. Dieser ist in Art. 12 ebenfalls explizit festgehalten.

Die Datenverarbeitung im ZPR erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form. Damit Stammdaten wiederkehrend verarbeitet werden können, müssen öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen auf die Richtigkeit der Daten vertrauen können. Zu diesem Zweck werden im ZPR verschiedene Massnahmen wie z.B. technische Prüfungen von Feldinhalten (sogenannte «Validierungen») oder gezielte Kontrollen durch den Qualitätsbeauftragten eingesetzt. Die Regierung wird das Nähere dazu mit Verordnung festlegen.

Mit Abs. 1 wird die Grundlage für die Festlegung des Abs. 2 geschaffen, dass sich Öffentliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Richtigkeit der im ZPR geführten Daten verlassen können.

Abs. 3 legt den Grundsatz fest, dass spezialgesetzliche Regelungen Vorrang haben. Damit soll darauf Rücksicht genommen werden, dass in Spezialgesetzen festgelegt sein kann, dass die Daten in Papierform zu führen sind. Hier kann etwa auf die Bestimmungen im PGR zu den Zivilstandsregistern verwiesen werden, welche dazu führen könnten, dass die Daten doppelt geführt werden (im "Papier-register" sowie

*im ZPR), was letztlich zu Abweichungen führen kann. In letzter Konsequenz sollten solche Überschneidungen auf legislatischem Weg bereinigt werden.*

#### **Zu Art. 6**

Art. 6 regelt den Inhalt des ZPR. Dieses enthält die einzelnen Attribute zu den Stammdaten sowie die Daten, die zu den einzelnen Attributen erfasst werden. Welche Attribute den Stammdaten zugeordnet und in das ZPR aufgenommen werden, regelt die Regierung mit Verordnung. Ebenso regelt die Regierung mit Verordnung, zu welchen Gruppen die Attribute zusammengefasst werden. Hier wird auf den sachlichen und logischen Zusammenhang Rücksicht genommen.

Die Zusammenfassung von Attributen in Gruppen wurde vorgenommen, weil sich das bisherige System, wonach die Berechtigung pro einzeltem Attribut individuell zugeteilt wurde, als nicht praktikabel herausgestellt hat. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass aufgrund der schiereren Vielzahl von Berechtigungen keine Übersichtlichkeit mehr gegeben war und die korrekte Umsetzung von Vorgaben trotz sehr hohem Aufwand fehleranfällig wurde. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Fachstelle Datenschutz der Entschluss gefasst, dass Attribute zu Gruppen zusammengefügt werden, für die von den öffentlichen Stellen Gruppen-spezifische Leseberechtigungen beantragt werden können. Damit wird das System wesentlich entlastet und es kann dennoch sichergestellt werden, dass nur ein beschränkter Zugang zu tatsächlich benötigten Daten gegeben ist.

Herr Eugen Meier führt in seiner Stellungnahme aus, dass Abs. 1 und 2 dahingehend anzupassen sind, dass Personendaten nur dann weiterverwendet werden dürfen, wenn diese vollständig erfasst sind und schlägt vor, die minimalen Identifikationsmerkmale im Gesetz explizit aufzuführen.

*Die Regierung teilt diese Auffassung nicht und erachtet die vorgeschlagene Regelung als überschüssend und nicht zielführend. Gemäss Art. 5 müssen Daten, die im*

*ZPR geführt werden, richtig sein. Weiters stellt Art. 11 klar, dass öffentliche Stellen die Daten im ZPR im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags erfassen und die Erfassung unverzüglich zu erfolgen hat. Fehlt beim Erfassen von Daten ein Merkmal ist es aus Sicht der Regierung dennoch zielführend, dass öffentliche Stellen diese Daten in ihren Geschäftsprozessen verwenden können. Beispielsweise kann es sein, dass im Rahmen eines Asylverfahrens oder bei illegal sich in Liechtenstein aufhaltenden Personen die Staatsbürgerschaft, das Geburtsdatum oder auch der Name nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Auch in diesen Fällen ist wichtig, dass die zuständigen öffentlichen Stellen auf ZPR-Daten zugreifen können. Erhalten öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von verifizierten oder in anderer Form vorliegender abweichender Daten, so sind sie aufgrund von Art. 12 verpflichtet, diese Berichtigungen von Amtes wegen unverzüglich vorzunehmen, respektive sofern sie selbst für die Erfassung nicht zuständig sind, diese der erfassenden öffentlichen Stelle mitzuteilen. Ebenfalls sind gemäss Art. 14 Abs. 4 öffentliche Stellen verpflichtet, die erfassende öffentliche Stelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, falls bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZPR verarbeiteten Daten auftreten.*

#### **Zu Art. 7**

Art. 7 entspricht Art. 6 des bisherigen ZPRG. Die Bestimmung wurde ausschliesslich sprachlich an die neue Terminologie angepasst. Inhaltlich ist die Zuteilung und Verwendung der PEID wie bisher geregelt.

Die Persönliche Identifikationsnummer (PEID) hat sich in der Vergangenheit als Identifikator bewährt und dient daher weiterhin der eindeutigen Identifizierung von Personen im Behördenverkehr. Zu diesem Zweck darf die PEID von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen verwendet werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass Unternehmen mehrere PEID's zugeteilt werden können. Dies macht vor allem bei Unternehmen Sinn, die rechtlich, fachlich oder

örtlich gegliedert sind und die für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften im Sinn dieser Gliederung spezifisch behandelt werden können müssen.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird in Abs. 1 vorgeschlagen, den besseren Begriff «zuzuteilen» zu verwenden und in Abs. 3 klarzustellen, dass jedermann die PEID im Behördenverkehr benutzen kann. Die Vernehmlassungsvorlage hat hier die gleichbedeutende aber schwieriger verständliche Wendung «öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Stellen» verwendet.

#### **Zu Art. 8**

Die Bestimmung zu den Berechtigungen wurde gegenüber dem geltenden ZPRG gänzlich überarbeitet und neu abgefasst. Es gilt der Grundsatz, dass der Zugriff auf das ZPR über Berechtigungen in Form von Schreibberechtigungen und Leseberechtigungen erfolgt. Die Ersteren werden für das Erfassen, Ändern und Ergänzen von Stammdaten erteilt, die Letzteren für Abfragen von Stammdaten. Der Fall des Löschens von Daten muss hier nicht aufgenommen werden, da dies einerseits unter keinen der beiden Sachverhalte subsumiert werden kann und es andererseits für das Löschen einen eigenen Artikel (Art. 16) gibt.

Dieser Artikel wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage nochmals geprüft und überarbeitet. Auf den missverständlichen Begriff des «Berechtigungsprofils» wurde zu Gunsten des Begriffs «Berechtigung» verzichtet. Ebenfalls wurden die Formulierungen in den Bst a und b vereinfacht. Der Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage wurde zwecks Vermeidung von Redundanzen gestrichen, da diese Aspekte bereits in den Art. 11 Abs. 2 sowie Art. 14 Abs. 2 geregelt werden.

#### **Zu Art. 9**

Bereits im geltenden Recht ist vorgesehen, dass der Zugriff auf Daten des ZPR zu protokollieren ist. Dieser Grundsatz soll beibehalten werden, wobei dieser neu in einem eigenen Artikel geregelt wird, welcher die Grundsätze der Protokollierung

enthält. Nach Ansicht der Regierung ist es angezeigt, diese Grundsätze auf Gesetzesstufe zu verankern.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass jede Datenverarbeitung im ZPR zu protokollieren ist. Diese Protokolldaten sind ein Jahr aufzubewahren. Was zu protokollieren ist, ist in Abs. 2 festgelegt. Es handelt sich dabei um jene Daten, die eine effektive Überprüfung der erfolgten Zugriffe sicherstellen.

Die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung anhand der Protokolldaten erfolgt durch die Datenschutzstelle sowie die jeweiligen Datenschutzbeauftragten. Diese erhalten die erforderlichen Protokolldaten durch die ZPR-Kommission. Daneben kann eine Verarbeitung der Protokolldaten zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des ZPR erfolgen. Diese Überprüfung erfolgt naturgemäss durch das Amt für Informatik (Art. 18).

Um auch in diesem Bereich den Vorgaben des Datenschutzes gerecht zu werden, erfolgt die Protokollierung der die Daten verarbeitenden Benutzer oder Systeme nur in pseudonymisierter Form. Die Auflösung der Pseudonymisierung und damit der eindeutige Rückschluss auf die effektive Person oder das System erfolgt erst im begründeten Verdachtsfall.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird lediglich in Abs. 2 die Anregung aufgenommen, dass die Protokollierung in pseudonymisierter Form erfolgt.

#### **Zu Art. 10**

Art. 10 enthält den Grundsatz, dass natürliche Personen bei der erfassenden öffentlichen Stelle ihre Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung wahrnehmen können. Wird ein entsprechendes Recht bei einer unzuständigen Stelle wahrgenommen, so verweist diese die natürliche Person an die richtige öffentliche Stelle.

**Zu Art. 11**

Das ZPR-Berechtigungskonzept unterscheidet gemäss Art. 8 zwischen Schreibberechtigungen (Datenerfassung, -änderung und -ergänzung) sowie Leseberechtigungen (Datenabfrage). Art. 11 regelt die Datenerfassung bzw. Schreibberechtigung.

Die Erfassung von Daten durch eine öffentliche Stelle setzt voraus, dass die öffentliche Stelle eine entsprechende gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllt. Ist dies gegeben, hat die Leitung der öffentlichen Stelle eine entsprechende Berechtigung bei der ZPR-Kommission zu beantragen. Die ZPR-Kommission prüft die Begründung und erteilt oder verweigert die Berechtigung. Die erfassende öffentliche Stelle ist stets auch für die Änderung und Ergänzung der von ihr erfassten Daten zuständig. Diese Aspekte sind von der Berechtigung zur Datenerfassung mit umfasst.

Abs. 3 legt fest, dass die Erfassung von Stammdaten unverzüglich zu erfolgen hat. Erscheint beispielsweise eine ausländische Person vor dem Ausländer- und Passamt und beantragt die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung, so ist vom Ausländer- und Passamt der Antrag entgegen zu nehmen und die Person möglichst rasch in das ZPR aufzunehmen.

Dieser Absatz wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auf das Wesentliche reduziert. Insbesondere wurde darauf verzichtet zu normieren, dass eine unvollständige Erfassung erfolgen kann und diese so rasch wie möglich zu ergänzen bzw. zu ändern ist. Nachdem die öffentlichen Stellen zur unverzüglichen Erfassung aller ihnen vorliegenden Daten verpflichtet sind, können sie weder auf eine Eintragung verzichten noch lediglich eine Teileintragung vornehmen. Es wäre geradezu systemfremd, einer öffentlichen Stelle zu erlauben, vorliegende Daten nicht oder nicht vollständig einzutragen.



Abs. 4 beschäftigt sich mit sprachlichen Aspekten und legt fest, dass die Erfassung von Stammdaten in lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen hat. Entsprechend sind verbindliche Vorgaben festzulegen, wie die Transliteration in lateinische Schriftzeichen erfolgt. Die entsprechenden Vorgaben sind für alle erfassenden Stellen verbindlich und werden in einem von der ZPR-Kommission zu erlassendem Reglement festgelegt.

#### **Zu Art. 12**

In der Praxis kann es immer wieder vorkommen, dass sich erfasste Daten als unvollständig, unrichtig oder nicht aktuell herausstellen. In diesen Fällen soll nach Kenntnisnahme unverzüglich eine Berichtigung erfolgen. Es ist nicht entscheidend, ob die Berichtigung auf Antrag oder von Amtes wegen erfolgt. Wesentlich ist, dass durch eine unverzügliche Änderung oder Ergänzung die Datenqualität möglichst hoch gehalten wird.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, der festhält, dass eine öffentliche Stelle, sobald sie Kenntnis von unrichtigen oder unvollständigen Daten erlangt, diese der erfassenden öffentlichen Stelle mitteilt.

#### **Zu Art. 13**

Art. 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Aufgaben der öffentlichen Stellen im Laufe der Zeit ändern können und diese beispielsweise zusätzliche Aufgaben zu übernehmen haben oder Aufgaben abgeben. Im Weiteren finden laufend Personalmutationen wie z.B. Ein- oder Austritte oder Aufgabenveränderungen statt. Solche Veränderungen haben Auswirkungen auf die Berechtigung zur Erfassung von Daten. Ändern sich die Voraussetzungen, die zur Berechtigung zur Erfassung von Stammdaten geführt haben, hat die Leitung der öffentlichen Stelle dies unverzüglich der ZPR-Kommission schriftlich mitzuteilen. Diese hat sodann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigung nach wie vor vorliegen, oder ob die Berechtigung nach Art. 17 zu entziehen ist.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde die Formulierung überprüft und angepasst.

#### **Zu Art. 14**

Öffentliche Stellen, die Stammdaten aus dem ZPR abfragen wollen, benötigen hierzu eine Berechtigung. Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Berechtigung für erfassende Stellen betreffend Stammdaten, für deren Erfassung sie eine Schreibberechtigung besitzen. Daneben besitzen alle öffentlichen Stellen die Berechtigung für die Abfrage von Stammdaten aus der Gruppe, die die Kernattribute umfasst. Diese stellen denjenigen Kern der Stammdaten dar, der grundsätzlich allen öffentlichen Stellen zur Verfügung steht.

Benötigen öffentliche Stellen darüber hinaus aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf Stammdaten aus weiteren Gruppen, so müssen sie via ihrer Leitung eine entsprechende Berechtigung bei der ZPR-Kommission beantragen. Diese wird personenspezifisch erteilt.

Abs. 3 legt fest, dass Datenabfragen, die nicht von erfassenden Stellen stammen, zu begründen sind. Diese hat summarisch anzugeben, weshalb die Datenabfrage erfolgt. Diese Begründung wird protokolliert und kann somit entsprechend geprüft werden.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass abfragende Benutzer mitunter auf fehlerhafte oder unvollständige Datensätze aufmerksam werden können. Im Sinne einer Qualitätssteigerung sollen diese bei Zweifeln an der Richtigkeit der im ZPR erfassten Stammdaten die erfassende öffentliche Stelle unverzüglich über diese Zweifel in Kenntnis setzen. Die erfassende öffentliche Stelle hat die Richtigkeit zu prüfen und allenfalls eine Änderung oder Ergänzung vorzunehmen.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden sprachliche Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

**Zu Art. 15**

Art. 15 entspricht der Meldepflicht für erfassende öffentliche Stellen gemäss Art. 13. Hier kann daher auf die Ausführungen in Art. 13 verwiesen werden.

**Zu Art. 16**

Grundsätzlich ist ein Löschen von Stammdaten von natürlichen Personen im ZPR nicht vorgesehen. Die Stammdaten von natürlichen Personen müssen den öffentlichen Stellen dauerhaft zur Verfügung stehen. Da diese Daten den Kern und die Basis von unterschiedlichen Verwaltungsprozessen darstellen, müssen diese auch noch nach dem Wegzug oder dem Tod einer natürlichen Person zur Verfügung stehen, um vergangene Ereignisse eindeutig zuordnen zu können (z.B. Nachvollziehen von Erbverläufen). Daneben besteht jedoch auch eine datenschutzrechtliche Verpflichtung, personenbezogene Daten zu löschen, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Aus diesem Grund ist im Gesetz vorgesehen, dass eine Löschung von Personenstammdaten 120 Jahre nach dem Tod der Person respektive der letzten Änderung oder Ergänzung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass nach Ablauf dieser Frist die Personenstammdaten nicht mehr für Zwecke des ZPR benötigt werden. Das Löschen soll automatisch durch das System erfolgen.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde der Fall ergänzt, bei welchem für eine Person kein Sterbedatum erfasst wurde. In diesem Fall werden die Daten der Person gelöscht, nachdem über 120 Jahre keine Änderung oder Ergänzung der Daten vorgenommen wurde.

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass es für Stammdaten von Unternehmen, sofern diese keine personenbezogenen Daten enthalten, und für Sachstammdaten keine datenschutzrechtlichen Vorgaben gibt. Hier können je nach Bedarf andere Bestimmungen für das Löschen vorgesehen werden.

**Zu Art. 17**

Art. 17 regelt den Entzug der Schreibberechtigung und Leseberechtigung. Diese werden durch die ZPR-Kommission entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Darunter fällt, wenn der entsprechende gesetzliche Auftrag der öffentlichen Stelle bzw. des Stelleninhabers wegfällt. Daneben müssen aber auch die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dauerhaft gegeben sein. Gemäss Art. 13 und Art. 15 hat die Leitung der öffentlichen Stelle Veränderungen der ZPR-Kommission zu melden. Die ZPR-Kommission kann aber auch ohne Antrag der Leitung der öffentlichen Stelle tätig werden.

Daneben soll die Berechtigung entzogen werden, wenn dadurch schutzwürdige Interessen Betroffener verletzt werden. Dies kann beispielsweise bei Missbrauch der Berechtigung der Fall sein.

**Zu Art. 18**

Art. 18 regelt die Zuständigkeiten des Amtes für Informatik. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Sicherstellung des technischen Betriebes des ZPR, die Verwaltung der Berechtigungen und die Gewährleistung der Datensicherheit.

**Zu Art. 19**

Die ZPR-Kommission setzt sich aus den Fachverantwortlichen für die drei Stammdatenkategorien «Natürliche Personen», «Unternehmen» und «Sachstammdaten», dem Qualitätsbeauftragten sowie einem Vertreter des Amtes für Informatik zusammen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde eine weitere Fachverantwortung für Stammdaten aufgenommen, die auch zu statistischen Zwecken genutzt werden. Diese Fachverantwortung obliegt dem Amt für Statistik. Ein wichtiger Bereich ist diesbezüglich das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR), welches vom Amt für Statistik auch aufgrund von EWR-Verordnungen zusammen mit anderen Amtsstellen geführt wird und dessen strukturierter Datenbestand, die sowohl statistischen als auch administrativen Zwecken dienen. Aus

diesem Grund erachtet es die Regierung als notwendig, dass diese Fachverantwortung in der ZPR-Kommission vertreten ist.

Abs. 2 zählt die wesentlichen Aufgaben der ZPR-Kommission auf. Diese beziehen sich auf die gezielte Weiterentwicklung des ZPR, die Erstellung und Umsetzung von Berechtigungskonzepten, die Erteilung von Berechtigungen, die Finanzplanung sowie die Vorbereitung der Inhalte des ZPR für die Beschlussfassung durch die Regierung. Die ZPR-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die ebenfalls von der Regierung zu genehmigen ist.

Abs. 3 sieht vor, dass vor der Beschlussfassung von Anpassungen und Weiterentwicklungen sowie von Berechtigungskonzepten sowie der diesbezüglichen Umsetzung die Fachstelle Datenschutz der Landesverwaltung zu konsultieren ist. Bzgl. Erteilung oder Entzug von Berechtigungen steht es der ZPR-Kommission frei, die Fachstelle Datenschutz der Landesverwaltung zu Beratungen über die Bewilligung der Schreib- und Lesekonzepte die Fachstelle beizuziehen. Die Vernehmlassungsvorlage hat in diesem Absatz noch die Datenschutzstelle vorgeschlagen. Nachdem die Datenschutzstelle gemäss DSG jedoch Aufsichtsbehörde ist, kann und soll sie nicht gleichzeitig operativ in die Beschlussfassung über die Weiterentwicklung des ZPR und die Genehmigung von Berechtigungskonzepten eingebunden sein. Dies ist aus Governance-Sicht nicht vertretbar, da die für die Aufsicht zuständige Stelle gleichzeitig im Vorfeld in die Erarbeitung und Beschlussfassung eingebunden wäre. Hingegen ist es richtig und wichtig, dass die Fachstelle Datenschutz der Landesverwaltung entsprechend konsultiert und beigezogen wird.

Abs. 4 legt fest, dass sich die ZPR-Kommission sich eine Geschäftsordnung gibt, die von der Regierung zu genehmigen ist. In dieser wird unter anderem die Leitung der ZPR-Kommission definiert, welche aus dem Kreis der Fachverantwortlichen zu bestimmen ist.

**Zu Art. 20**

In Art. 20 werden die Aufgaben der Fachverantwortlichen und des Qualitätsbeauftragten dargelegt. Die Fachverantwortlichen tragen die übergeordnete Verantwortung für die ihnen zugeteilten Stammdaten, der Qualitätsverantwortliche ist für die Sicherstellung der Datenqualität verantwortlich. Die Fachverantwortlichen und der Qualitätsbeauftragte werden von der Regierung für ihre Funktion bestellt.

Die Bestimmung wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in Bezug auf die Fachverantwortung für statistisch genutzte Daten ergänzt, die auch statistisch genutzt werden. Ausserdem erfolgte eine sprachliche Anpassung.

**Zu Art. 21**

Grundsätzlich ist im Bereich des ZPR nicht mit gröberen Unstimmigkeiten zu rechnen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass eine öffentliche Stelle und die ZPR-Kommission nicht einig sind und entsprechend z.B. eine Berechtigung nicht erteilt oder widerrufen wird. In solchen Fällen soll es möglich sein, die Regierung als Schlichtungsstelle anzurufen. Dazu legt die ZPR-Kommission den Sachverhalt gemeinsam mit der Stellungnahme der beteiligten öffentlichen Stelle der Regierung zur Entscheidung vor. Die Regierung entscheidet endgültig. Dieses Vorgehen erscheint angezeigt, da es sich beim ZPR um eine Applikation handelt, welche von der Landesverwaltung geführt, betrieben und betreut wird. Es ist daher nur konsequent, wenn die Regierung als letzte Instanz über Fragen im Zusammenhang mit dem ZPR entscheidet. Dies umso mehr, als ausschliesslich öffentliche Stellen Zugang zum ZPR haben.

**Zu Art. 22**

Art. 22 regelt die Übertretungen. Die bisherige Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 Bst. a wurde in Art. 22 Abs. 1 Bst. a übernommen und an die Terminologie der Datenschutzgesetzgebung angepasst. Zudem wurde als neuer Bst. b der Tatbestand der Täuschung zur Erteilung einer Berechtigung aufgenommen. Beibehalten wird, dass

die Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung um die Hälfte herabgesetzt wird. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde die Bestimmung bzgl. Verstoss gegen die Meldepflichten nach Art. 13 oder 15. fallen gelassen. Diesbezüglich greift bereits das Disziplinarrecht gemäss Staatspersonalgesetz, sodass auf diesen Tatbestand verzichtet werden kann.

#### **Zu Art. 23**

Art. 23 enthält die Rechtsmittelmöglichkeit gegen Entscheidungen der Regierung nach Art. 22.

#### **Zu Art. 24**

Art. 24 entspricht der üblichen Bestimmung betreffend Durchführungsverordnungen.

#### **Zu Art. 25**

Art. 25 enthält die Übergangsbestimmungen und sieht vor, dass die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen für die Datenverarbeitung vorbehaltlich Abs. 2 im bisherigen Umfang aufrecht bleiben. Hierbei ist festzuhalten, dass die bestehende Applikation durch eine neue Applikation abgelöst wird. Die neue Applikation befindet sich derzeit in Entwicklung und ein Teil der Funktionalität ist bereits schrittweise in Betrieb genommen worden. Hierfür wurden ebenfalls neue Berechtigungen erteilt. Damit bleiben gemäss Abs. 1 sowohl die Berechtigungen in der bestehenden Applikation als auch die Berechtigungen in der neuen Applikation aufrecht. Es ist zu erwarten, dass die beiden Applikationen aus technischen Gründen für eine gewisse Zeit parallel betrieben werden. Über eine in Echtzeit stattfindende Synchronisation sind die Daten im bestehenden und neuen System jeweils identisch. Es ist jedoch technisch sichergestellt, dass schreibende Funktionen, sobald diese in der neuen Applikation freigegeben sind, ausschliesslich in dieser Applikation möglich sind.

Abs. 2 legt fest, dass die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen durch die ZPR-Kommission überprüft und innerhalb von zwei Jahren nach neuem Recht erneuert oder widerrufen werden. Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass alle Berechtigungen formal der gegenständlichen Vorlage entsprechen und vergeben worden sind.

Abs. 3 legt schliesslich fest, dass die ZPR-Kommission ihre Geschäftsordnung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt.

#### **Zu Art. 26**

Die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister bedingt, dass das bisherige ZPRG aufgehoben wird.

#### **Zu Art. 27**

Art. 27 regelt das Inkrafttreten.

### **5.2 Ausländergesetz und Asylgesetz**

Im Ausländergesetz und im Asylgesetz sind jeweils geringfügige Anpassungen an den Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch das Ausländer- und Passamt vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf die oben beschriebene Neuausrichtung des ZPR zurückzuführen und tragen dem Umstand Rechnung, dass neu nur noch Stammdaten – jedoch keine Fachdaten – im ZPR erfasst werden. Daher soll der Begriff «Zentrales Personenregister» durch den neutraleren Begriff «Register» ersetzt werden.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen bzw. gesetzlichen Bedenken. Die Vorlage wurde insbesondere eng mit der



bestehenden Datenschutzgesetzgebung abgestimmt. Hierzu haben mehrere Abstimmungen mit der Datenschutzstelle und der Fachstelle Datenschutz stattgefunden.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Hintergrund der Totalrevision ist die umfassende Erneuerung der ZPR-Applikation, welche aufgrund der damit verbundenen organisatorischen Neuausrichtung auch Anpassungen in den Aufgaben der öffentlichen Stellen ergeben. Gegenüber der geltenden Fassung wird klargestellt, dass öffentliche Stellen nicht nur in ihrem eigenen Verantwortungsbereich Daten erfassen sondern, sofern sie Kenntnis von unrichtigen oder fehlenden Daten erhalten, dies der erfassenden Stelle melden.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Bereits im Jahr 2018 wurde die Modernisierung des ZPR beschlossen. Nach einer umfassenden Vorbereitung hat die Regierung 2019 einen Gesamtbetrag von CHF 2.6 Mio. für die Realisierung der neuen Applikation zur Führung des zentralen Personenregisters genehmigt. Im Projektverlauf musste festgestellt werden, dass die Funktionalitäten insbesondere aus fachlichen Gründen sowie zwecks Qualitätssicherung erweitert werden mussten, die Aufarbeitung der bestehenden Applikation deutlich aufwändiger war und neue, ursprünglich nicht erkannte Anforderungen aufgenommen werden mussten. Dies führt aktuell zu einem Projektbudget von CHF 3.8 Mio. Im Sinne der Qualitätsverbesserung wurde neben neuen Fachverantwortlichen eine Funktion Qualitätssicherung vorgeschlagen. Diese Personalkosten sind im Voranschlag 2020 und damit in der Folge auch 2021 bereits berücksichtigt.

Nach Abschluss der Projektphase wird die Arbeitsbelastung der Fachverantwortlichen in den Amtsstellen etwas reduziert werden, was aber nicht zu effektiven Personaleinsparungen führen wird.

Aus organisatorischer Sicht wird die bestehende ZPR-Kommission unter neuer Zusammensetzung fortgesetzt und mit konkretisierten und teilweise ergänzten Aufgaben betraut. Räumliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

### **7.3 Evaluation**

Die gegenständliche Vorlage soll spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten auf Praktikabilität und Anpassungsbedarf überprüft werden.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

#### **1.1 Gesetz über das Zentrale Personenregister**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über das Zentrale Personenregister (ZPRG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

#### *Gegenstand*

1) Dieses Gesetz regelt die Einrichtung und Führung des elektronischen Zentralen Personenregisters (ZPR).

2) Es lässt spezialgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung und -offenlegung im ZPR unberührt.

Art. 2

*Zweck des ZPR*

1) Das ZPR dient der zentralen Verarbeitung von Stammdaten durch die öffentlichen Stellen.

2) Es erfüllt insbesondere folgende Zwecke:

- a) die Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- b) der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verarbeitung von Stammdaten;
- c) der Bereitstellung von Stammdaten;
- d) der Wiederverwendung von Stammdaten.

Art. 3

*Begriffe und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Stammdaten“: Daten, die:
  - 1. einer der Kategorien «natürliche Personen», «Unternehmen» oder «Sachstammdaten» zugeordnet werden; und
  - 2. von den öffentlichen Stellen mehrfach genutzt werden;
- b) „Attribute“: die verschiedenen Merkmale, welche die Stammdaten in neutraler Form beschreiben;
- c) „Daten“: die effektiven Informationen, die zu den einzelnen Attributen erfasst werden;

- d) „öffentliche Stellen“:
1. die Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
  2. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind;
- e) „nicht-öffentliche Stellen“:
1. natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen, soweit sie nicht unter Bst. d Ziff. 2 fallen;
  2. öffentliche Stellen nach Bst. d Ziff. 1, wenn sie privatwirtschaftlich handeln;
  3. Unternehmen nach Bst. f;
- f) „Unternehmen“: juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einheiten sowie jede natürliche Person, die geschäftsmässig handelt;
- g) „Betroffene“: natürliche Personen und Unternehmen, deren Stammdaten im ZPR verarbeitet werden;
- h) „persönliche Identifikationsnummer (PEID)“: eine eindeutige oder umkehrbar eindeutige Summe von Zeichen (Nummer) zur Sicherung der Unterscheidbarkeit von Betroffenen, die im ZPR registriert sind.

2) Im Übrigen gelten die Begriffe der Datenschutzgesetzgebung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Zentrales Personenregister

### A. Allgemeines

#### Art. 4

##### *Grundsatz*

1) Öffentliche Stellen dürfen für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Zentralen Personenregister Stammdaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeiten.

2) Öffentliche Stellen, die nach Abs. 1 Daten im Zentralen Personenregister verarbeiten, gelten als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU)2016/679<sup>1</sup>.

3) Die Verarbeitung von Daten nach Abs. 1 setzt voraus, dass keine technischen, organisatorischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

#### Art. 5

##### *Richtigkeit von Daten*

1) Daten, die im ZPR geführt werden, müssen richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein.

2) Öffentliche Stellen können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Richtigkeit der im ZPR geführten Daten verlassen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

3) Abweichende spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 6

##### *Inhalt*

1) Das ZPR enthält:

- a) die einzelnen Attribute zu den Stammdaten, die zu Gruppen zusammengefasst werden; und
- b) die zu den einzelnen Attributen erfassten Daten.

2) Die Regierung regelt das Nähere über den Inhalt des ZPR mit Verordnung, insbesondere:

- a) nach welchen Kriterien Attribute in das ZPR aufgenommen werden;
- b) welche konkreten Attribute in das ZPR aufgenommen werden;
- c) zu welchen Gruppen die Attribute zusammengefasst werden.

#### Art. 7

##### *Zuteilung und Verwendung der PEID*

1) Jedem Betroffenen, der im ZPR erfasst wird, ist eine PEID zuzuteilen.

2) Unternehmen können weitere PEID zugeteilt werden, sofern dies in rechtlicher, fachlicher oder örtlicher Hinsicht zweckmässig ist.

3) Die PEID darf von jedermann im Behördenverkehr zur eindeutigen Identifizierung von Betroffenen verwendet werden.

Art. 8

*Erteilung von Berechtigungen*

Berechtigungen für die Verarbeitung von Daten im ZPR werden von der ZPR-Kommission vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a erteilt für:

- a) das Erfassen, Ändern und Ergänzen von Daten (Schreibberechtigung);
- b) das Abfragen von Daten (Leseberechtigung).

Art. 9

*Protokollierung*

1) Jede Datenverarbeitung im ZPR ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind ein Jahr aufzubewahren.

2) Zu protokollieren sind in pseudonymisierter Form insbesondere:

- a) der Zeitpunkt der Datenverarbeitung;
- b) die die Daten verarbeitenden Benutzer oder Systeme; und
- c) der Zweck und die Art der Datenverarbeitung.

3) Protokolldaten dürfen ausschliesslich verarbeitet werden:

- a) zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbeauftragten und die Datenschutzstelle;
- b) zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der Daten durch das Amt für Informatik.

4) Die ZPR-Kommission stellt der Datenschutzstelle und den Datenschutzbeauftragten die Protokolldaten auf Verlangen unverzüglich in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.



## **B. Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung**

### Art. 10

#### *Grundsatz*

1) Natürliche Personen haben das Recht auf Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Sie können diese Rechte unter Nachweis ihrer Identität bei der erfassenden öffentlichen Stelle wahrnehmen.

2) Nimmt eine natürliche Person ein Recht nach Abs. 1 bei einer für die Erfassung unzuständigen Stelle wahr, ist sie an die zuständige erfassende öffentliche Stelle zu verweisen.

## **C. Erfassung, Änderung und Ergänzung von Daten (Datenerfassung)**

### Art. 11

#### *Erfassung von Daten*

1) Die Erfassung von Daten im ZPR erfolgt durch öffentliche Stellen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.

2) Die Berechtigung zur Erfassung von Daten wird auf Antrag der Leitung einer öffentlichen Stelle von der ZPR-Kommission erteilt.

3) Die Erfassung von Daten hat unverzüglich zu erfolgen.

4) Die Erfassung von Daten erfolgt in lateinischen Schriftzeichen. Die ZPR-Kommission erlässt ein Reglement zur Transliteration von Schriftzeichen.

Art. 12

*Änderung und Ergänzung von Daten*

1) Die erfassende öffentliche Stelle hat eine unrichtige oder unvollständige Erfassung nach Kenntnisnahme unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung ist von Amtes wegen vorzunehmen.

2) Erlangt eine öffentliche Stelle Kenntnis von unrichtigen oder unvollständigen Daten, teilt sie dies der erfassenden öffentlichen Stelle mit.

Art. 13

*Meldepflicht bei Änderung der Voraussetzungen*

Änderungen in den Voraussetzungen, unter denen die Berechtigung zur Datenerfassung erteilt wurde, sind von der Leitung der öffentlichen Stelle der ZPR-Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**D. Datenabfrage**

Art. 14

*Grundsatz*

1) Die Abfrage von Daten im ZPR erfolgt durch Benutzer, die die hierfür notwendige Berechtigung besitzen.

2) Zur Abfrage berechtigt sind Benutzer:

- a) der erfassenden öffentlichen Stellen betreffend Daten, für deren Erfassung sie berechtigt sind;
- b) aller öffentlichen Stellen für die Gruppe, die die Kernattribute umfasst;

- c) öffentlicher Stellen, denen eine Berechtigung zur Abfrage von weiteren Gruppen auf Antrag der Leitung der öffentlichen Stelle von der ZPR-Kommission erteilt wurde.

3) Abfragen von Daten von natürlichen Personen nach Abs. 2 Bst. b und c sind im ZPR zu begründen.

4) Treten bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZPR verarbeiteten Daten auf, ist jeder Abfrageberechtigte verpflichtet, die erfassende öffentliche Stelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 15

##### *Meldepflicht bei Änderung der Voraussetzungen*

Änderungen in den Voraussetzungen, unter denen eine Berechtigung zur Datenabfrage erteilt wurde, sind von der Leitung der öffentlichen Stelle der ZPR-Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **E. Löschung von Stammdaten**

#### Art. 16

##### *Grundsatz*

1) Stammdaten natürlicher Personen, die im ZPR verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 120 Jahre zu löschen, gerechnet ab:

- a) dem im ZPR eingetragenen Sterbedatum;
- b) der letzten Änderung oder Ergänzung der Stammdaten im ZPR.

2) Die Ablieferung der Stammdaten an das Landesarchiv richtet sich nach dem Archivgesetz.

#### **F. Entzug von Berechtigungen**

##### Art. 17

##### *Grundsatz*

Die Berechtigung zur Datenerfassung und zur Datenabfrage von Stammdaten im ZPR wird von der ZPR-Kommission entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen;
- b) schutzwürdige Interessen Betroffener verletzt werden und dieser Mangel nicht unverzüglich behoben werden kann.

#### **III. Organisation und Durchführung**

##### Art. 18

##### *Amt für Informatik*

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb des ZPR verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Sicherstellung der technischen Funktionalität des ZPR;
- b) die Wahrnehmung von Aufgaben im Service- und Supportbereich;
- c) die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der Daten und der Protokolldaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung;
- d) die Verwaltung der Berechtigungen;

- e) die Vorbereitung und Koordination der Sitzungen der ZPR-Kommission.

#### Art. 19

##### *ZPR-Kommission*

1) Die ZPR-Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Fachverantwortlichen für die Stammdaten von natürlichen Personen;
- b) dem Fachverantwortlichen für die Stammdaten von Unternehmen;
- c) dem Fachverantwortlichen für die Sachstammdaten;
- d) dem Fachverantwortlichen für die Stammdaten, die auch zu statistischen Zwecken verwendet;
- e) dem Qualitätsbeauftragten; und
- f) einem Vertreter des Amtes für Informatik für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 18.

2) Der ZPR-Kommission obliegen insbesondere:

- a) die Beurteilung und Autorisierung von Anpassungen und Weiterentwicklungen des ZPR;
- b) die Bewilligung der Konzepte für die Erfassung, Änderung, Ergänzung und Abfrage von Daten sowie der hierfür notwendigen Umsetzungsmassnahmen;
- c) die Erteilung und der Entzug von Berechtigungen zur Datenerfassung oder zur Datenabfrage;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des ZPR erforderlich ist;

- e) die Unterbreitung von Vorschlägen zum Inhalt des ZPR nach Art. 6 zu Handen der Regierung;
- f) der Erlass eines Reglements zur Transliteration von Schriftzeichen.

3) Die ZPR-Kommission hat bei Beratungen in Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 2 Bst. a und b die Fachstelle Datenschutz zu konsultieren. Bei Beratungen in Zusammenhang mit der Aufgabe nach Abs. 2 Bst. c kann sie die Fachstelle Datenschutz beiziehen.

4) Die ZPR-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung ist insbesondere festzulegen, wem die Leitung der ZPR-Kommission obliegt; diese wird aus dem Kreis der Fachverantwortlichen bestimmt.

#### Art. 20

##### *Fachverantwortliche und Qualitätsbeauftragter*

1) Für die Kategorien „Stammdaten natürlicher Personen“, „Stammdaten von Unternehmen“, „statistisch genutzte Daten“ sowie „Sachstammdaten“ wird je ein Fachverantwortlicher bestellt. Sie übernehmen die Gesamtkoordination für die zugewiesenen Stammdaten, insbesondere:

- a) die Erstellung und der Unterhalt von Konzepten für die Erfassung, Änderung, Ergänzung und Abfrage von Daten sowie der hierfür notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu Handen der ZPR-Kommission;
- b) die Koordination und Unterstützung insbesondere derjenigen Benutzer, die Daten erfassen, ändern oder ergänzen;
- c) die Mitarbeit bei bereichsübergreifenden Fragestellungen.

2) Der Qualitätsbeauftragte ist für die Sicherstellung der Datenqualität im ZPR zuständig. Ihm obliegen:

- a) die laufende Ermittlung und Überwachung der Datenqualität;
- b) die Ausarbeitung von Konzepten und Vorgaben zu Handen der ZPR-Kommission;
- c) die Aufforderung zur Vornahme von Änderungen und Ergänzungen bei den erfassenden öffentlichen Stellen;
- d) die Schulung öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Anwendung des ZPR oder die Koordination der Schulung durch andere Personen.

3) Die Fachverantwortlichen und der Qualitätsbeauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben volle Leserechte auf das ZPR.

4) Die Fachverantwortlichen und der Qualitätsbeauftragte werden von der Regierung bestellt.

#### **IV. Streitbeilegung**

##### Art. 21

##### *Streitbeilegungsverfahren*

Kann in Streitfällen keine Einigung zwischen öffentlichen Stellen und der ZPR-Kommission über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz erzielt werden, legt die ZPR-Kommission den Sachverhalt gemeinsam mit der Stellungnahme der beteiligten öffentlichen Stelle der Regierung zur Entscheidung vor. Gegen die Entscheidung der Regierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

## V. Strafbestimmungen

### Art. 22

#### *Übertretungen*

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a) unrechtmässig Daten des ZPR verarbeitet;
- b) die ZPR-Kommission für sich selbst oder für einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zur Erteilung einer Berechtigung zur Datenerfassung oder zur Datenabfrage verleitet hat;
- c) ohne Berechtigung die PEID verwendet.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

### Art. 23

#### *Rechtsmittel*

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung nach Art. 22 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.



## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 24

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 25

#### *Übergangsbestimmungen*

1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für die Datenverarbeitung bleiben vorbehaltlich Abs. 2 im bisherigen Umfang aufrecht.

2) Die ZPR-Kommission kann Bewilligungen nach Abs. 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Massgabe des neuen Rechts erneuern oder widerrufen.

3) Die ZPR-Kommission erlässt ihre Geschäftsordnung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### Art. 26

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 21. September 2011 über das Zentrale Personenregister (ZPRG), LGBl. 2011 Nr. 574, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 27

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## 1.2 Ausländergesetz

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Ausländergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 75

#### **E. Sonstige automatisierte Register**

Art. 75

*Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Registern*

1) Das Ausländer- und Passamt führt automatisierte Register zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 70.

2) Die Register nach Abs. 1 dienen namentlich folgenden Zwecken:

- a) Ausstellung von Aufenthaltsausweisen;
- b) Ausstellung und Kontrolle von Visa;
- c) Ausstellung und Kontrolle von ETIAS-Reisegenehmigungen;
- d) Ausstellung von Zusicherungen auf eine Aufenthaltsregelung;
- e) Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen;
- f) Kontrolle über die Anwesenheits- und Aufenthaltsberechtigung sowie die Ausreise;
- g) Verarbeitung von Meldungen, insbesondere Zuzug, Umzug und Wegzug;
- h) administrative Abmeldung infolge Einbürgerung;
- i) Erfassung von administrativen Massnahmen (Einreiseverbot, Ausweisung, Haft); und
- k) Erfassung von Widerrufsgründen und von Verwaltungsverfahren.

Art. 76 Sachüberschrift und Abs. 1

*Übermittlung personenbezogener Daten aus automatisierten Registern*

1) Das Ausländer- und Passamt darf auf Anfrage personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, aus den Registern nach Art. 75 im Rahmen der Amtshilfe übermitteln, insbesondere an:

- a) die Landespolizei für Kontroll- und Vollzugsaufgaben;
- b) die AHV/IV/FAK-Anstalten für die Abklärung der Leistungsgesuche von Ausländern und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen; und
- c) das Amt für Statistik für die Erstellung von Statistiken.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über das Zentrale Personenregister in Kraft.

### 1.3 Asylgesetz

## **Gesetz**

vom ...

## **über die Abänderung des Asylgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 72**

##### *Automatisierte Register*

1) Das Ausländer- und Passamt führt automatisierte Register zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 66.

2) Die Register nach Abs. 1 dienen namentlich folgenden Zwecken:

a) Registrierung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;

- b) Erfassung der Aliasdaten von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen;
- c) Erfassung der liechtensteinischen EURODAC-Kennnummer;
- d) Ausstellung von Ausweisen nach diesem Gesetz;
- e) Verarbeitung von Meldungen, insbesondere bei Umzug;
- f) Vornahme der administrativen Abmeldung infolge unbekanntes Aufenthaltes oder Wegweisungsvollzugs;
- g) Erfassung von administrativen Massnahmen;
- h) Führung der Geschäftskontrolle; und
- i) Erstellung von Statistiken.

3) Zugang zu den Registern nach Abs. 1 haben nur die beim Ausländer- und Passamt und der Landespolizei beschäftigten Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über das Zentrale Personenregister in Kraft.